

## FACHBEREICH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT UND PSYCHOLOGIE

### Zulassungsordnung für das postgraduale Studium (Ergänzungsstudium) „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“

Bearbeiter: Bernhard Fechner – ZUV VC 1 –  
Tel.: 838 73 502

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung, Erprobungsmodell der FU Berlin, in Abweichung vom Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin vom 27. Oktober 1998 (Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie am 29.4.1999 für das postgraduale Studium (Ergänzungsstudium) folgende Zulassungsordnung erlassen.)\*

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zahl der Studienplätze/Bewerbungsschluß
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Inkrafttreten

#### § 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen für das postgraduale Studium „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“.

#### § 2 Zahl der Studienplätze / Bewerbungsschluß

Die Zulassung erfolgt in zweijährigem Rhythmus, jeweils zum Wintersemester. Der Bewerbungsschluß endet für das darauffolgende Wintersemester am 15. Juli (Ausschlußfrist). Die Zahl der zu vergebenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin bestimmt.

#### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

- Ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium, insbesondere in den Fächern Medizin, Psychologie, Erziehungswissenschaft, Soziologie, Pädagogik, Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Bewerberinnen/Bewerber mit Fachhochschulabschluß müssen ihr Studium mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen haben.
- Eine Teilzeittätigkeit in psychosozialen/medizinischen Arbeitsfeldern im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden.

(2) Dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen sind beizufügen: eine amtlich beglaubigte Kopie des (Fach-) Hochschulzeugnisses [1], der Nachweis einer Teilzeittätigkeit [2], ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem für das Studium relevante Leistungen hervorgehen [3] sowie die Begründung der Studienwahl [4].

\*) Bestätigt durch die zuständige Senatsverwaltung am 30. Juni und 11. August 1999.

(3) Gleichwertige Hochschulabschlüsse können auf Antrag anerkannt werden. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuß des postgradualen Studiums kann die Anerkennung mit Auflagen an den Bewerber/die Bewerberin verbinden, wie die Gleichwertigkeit im Verlauf des Studiums hergestellt werden kann.

(4) Die Teilzeittätigkeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Beschäftigungsstelle im Original nachzuweisen. Vollzeitbeschäftigte benötigen eine verbindliche Zusage zur Freistellung für das Teilzeitstudium.

(5) Eine Teilzeittätigkeit setzt nicht zwingend ein Beschäftigungsverhältnis voraus. Angesprochen sind ebenso freiberuflich oder ehrenamtlich arbeitende Personen. Über die Anerkennung der Tätigkeit als Teilzeittätigkeit entscheidet – auf Antrag – der Zulassungs- und Prüfungsausschuß. Den Bewerbungsunterlagen ist in diesem Fall ein Antrag auf Anerkennung der Arbeit als Teilzeittätigkeit sowie eine Bescheinigung beizufügen, aus der Art, Aufgaben, Inhalt und Dauer (mindestens 15 Wo-Std.) der Mitarbeit hervorgehen.

#### § 4 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum postgradualen Studium erfolgt durch das Präsidium der Freien Universität Berlin. Es wird dabei durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuß des postgradualen Studiums (Ergänzungsstudiums) „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ gemäß § 3 Abs. 5 der Prüfungsordnung unterstützt, der die Eignung der Bewerberinnen/Bewerber feststellt und das Auswahlverfahren durchführt. Die Immatrikulation der zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen erfolgt als Teilzeitstudentin/Teilzeitstudent an der Freien Universität Berlin (Zulassungsbüro I).

(2) Überschreitet die Zahl der als geeignet eingestuften Bewerber/Bewerberinnen die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. An dem Auswahlverfahren nehmen die Bewerber/Bewerberinnen teil, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 erfüllen oder für die der Zulassungs- und Prüfungsausschuß die Zulassung aufgrund § 3 Abs. 5 beschlossen hat.

(3) Entsprechend den Zielsetzungen des postgradualen Studiums „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ werden Bewerberinnen/Bewerber unterschiedlicher Berufe gemäß ihres zuletzt abgeschlossenen Studiums in Berufsgruppen zusammengefaßt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuß legt für die einzelnen Berufsgruppen Zulassungsquoten fest. In den Berufsgruppen entscheidet – bei ansonsten gleicher Eignung – das Los.

(4) Jede Bewerberin/jeder Bewerber erhält ungefähr vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Bescheid.

(5) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Freie Universität Berlin einen Termin, bis zu dem die Bewerberin/der Bewerber die Immatrikulation vorzunehmen hat. Ist bis zu dem festgesetzten Termin die Immatrikulation nicht erfolgt, wird der Studienplatz im Nachrückverfahren neu vergeben.

#### § 5 Inkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Zeitgleich tritt die bisherige Zulassungsordnung für das Ergänzungsstudium „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ vom 15. Juli 1993 (Mitteilungen Nr. 24/1993) außer Kraft.